

Amtsgericht Sinsheim

17. September 2014

Aktenzeichen: 3 C 97/14

Urteil

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Gegenstand des Rechtsstreits ist das unerlaubte Anbieten eines Films.

Die Klägerin begehrt Schadensersatz hierfür und trägt vor, sie sei Rechteinhaber des Films "Delta Farce". Der Beklagte habe am 11.11.2009 das gegenständliche Filmwerk ohne Erlaubnis der Klägerin zum Download angeboten. Ihr stehe eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von mindestens 200,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 Urhebergesetz (UrhG) zu. Darüber hinaus habe der Beklagte aus einem Streitwert von 19.000,00 € die Kosten der Klägervertreter für eine erfolgte Abmahnung zu tragen.

Die Klägerin stellt folgende Klageanträge:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadenersatzbetrag in Höhe von 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 807,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Er bestreitet die Inhaberrechte der Klägerin und auch deren Behauptung, der Film sei von seinem Computer zum Download angeboten worden. Der klägerische Anspruch sei verjährt.

Im Übrigen sei der Beklagte nicht passivlegitimiert, da er den Film selbst nicht angeboten habe. In seinem Haushalt lebe seine volljährige Ehefrau. Im gleichen Haus sei sein volljähriger Sohn. Zusätzlich komme in regelmäßigen Abständen die volljährige Tochter zu Besuch. Alle vier Personen würden den WLAN-Anschluss mitnutzen.

Wegen der Einzelheiten der Parteivorträge wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet, da die Klägerin schon nicht die Passivlegitimation des Beklagten nachgewiesen hat.

Im Streitfall spricht keine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten.

Wird über ein Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - 1 ZR 169/12, juris, Rn. 25).

Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, dass weitere erwachsene Familienmitglieder Zugang zu seinem Internetanschluss haben.

Er ist damit der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nachgekommen.

Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, aaO, Rn. 16).

Da somit die Täterschaft des Beklagten von der Klägerin nicht nachgewiesen wurde, war ihre Klage mit den sich aus §§ 91, 708 Nr. 8, 711 ZPO ergebenden Nebenentscheidungen abzuweisen.